

Bedeutung von Kontextfaktoren in der Sozialmedizin für die Zuordnung von Leistungsbedarfen in der Phase E

Neurol Rehabil 2015; 21(5): 245
© Hippocampus Verlag 2015

A. Loevenich, S. Grotkamp

Die Autoren haben außer ihrer Präsentation keinen ausformulierten Textbeitrag geliefert. Die Herausgeber dieses Sonderheftes haben deshalb hier eine – von den Autoren genehmigte – Zusammenfassung der wichtigsten Statements vorgenommen.

Als Ausgangslage wurde das sogenannte Reha-»Loch« im Übergang aus der strukturierten Rehabilitationsmaßnahme – entweder stationär oder ambulant – in den vertragsärztlichen Versorgungsbereich skizziert. In den bestehenden Versorgungsangeboten gibt es eine unzureichende Lebenswelt- und Sozialraum-Orientierung. Zusätzlich sind spezielle Neuroreha-relevante Schlüsselqualifikationen ambulant nicht ausreichend verfügbar. Um diese Versorgungslücke zu schließen, haben im Dezember 2013 die in der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) zusammengeschlossenen Leistungsträger die »Empfehlungen zur Phase E der neurologischen Rehabilitation« verabschiedet.

Auf der Grundlage des in der ICF verankerten biopsychosozialen Modells der Funktionalen Gesundheit wird deutlich, dass Kontextfaktoren über den Grad der Funktionsfähigkeit oder Behinderung, d.h. über das

Ausmaß der Teilhabe, wesentlich mitentscheiden. Eine adäquate Erfassung und Berücksichtigung relevanter Kontextfaktoren ist daher unumgänglich notwendig in den nachgehenden Leistungen zur Sicherung des Reha-Erfolges. Eine Arbeitserleichterung dazu bietet die Broschüre »ICF-Arbeitshilfe« der MDK-Gemeinschaft von September 2014.

Die umfassende Berücksichtigung der im Einzelfall relevanten Kontextfaktoren (Umwelt- wie personbezogenen Faktoren) hilft den Betroffenen auch, ihre Ansprüche justiziabel zu untermauern.

Kritisch sind dabei in der Verwendung und Weitergabe der Informationen die Belange des Datenschutzes zu beachten – dies ist eine Büchse der Pandora! Der mögliche Missbrauch im Umgang mit sensiblen Daten, z.B. auch Kontextfaktoren, muss frühzeitig identifiziert und vermieden werden, aber der bestimmungsgemäße Gebrauch darf nicht wegen der Möglichkeit eines eventuellen Missbrauchs diskreditiert werden. Daher schlug Herr Loevenich vor, Kontextfaktoren in Form einer freiwilligen Selbstauskunft des Antragstellers/der Antragstellerin zu erheben.